

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 101

An t r a g
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Wahlen zu Landtagen in der
Deutschen Demokratischen Republik
- Länderwahlgesetz - LWG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

- E N T W U R F -

Gesetz

über die Wahlen zu

Landtagen

in der

Deutschen Demokratischen Republik

(Länderwahlgesetz - LWG)

Die Festlegung der Anzahl der Abgeordneten für die jeweiligen Landtage ist von der endgültigen Einteilung der Wahlkreise der Länder abhängig. Jeweils die Hälfte der Abgeordneten wird direkt in den Wahlkreisen gewählt. Es wird vorgeschlagen, nach der endgültigen Festlegung der Ländergrenzen durch Beschluß des Präsidiums der Volkskammer die Einteilung der Wahlkreise und die Anzahl der Abgeordneten für die jeweiligen Landtage vorzunehmen und bekanntzumachen.

§ 4

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist das jeweilige Land.

(2) Das jeweilige Wahlgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung erfolgt so, daß ein Wahlkreis durchschnittlich 60000 Einwohner umfaßt und von dieser Zahl nicht mehr als 25 von Hundert nach oben oder unten abweicht. Die Wahlkreiseinteilung wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe von den zuständigen Gemeindeverwaltungen (§§ 8 und 27 der Kommunalverfassung) in Stimmbezirke eingeteilt. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

§ 5

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 6

Wahlen in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 7

Wahlen nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 als Einzelbewerber oder von einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist.

(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 3 Absatz 1) wird die Zahl der in Absatz 1 Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.

Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt: Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze; wird ihr

von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 2 Sätze 5 und 6, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 5 und 6 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 3 Absatz 1) um die Differenzzahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

II.

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 8

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und im jeweiligen Land seinen Hauptwohnsitz (nachfolgend als Wohnsitz bezeichnet) hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(3) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbestimmt in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis am Ort seines Hauptwohnsitzes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann sein Wahlrecht in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einen beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl
- ausüben.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer gemäß § 8 Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist oder dessen Wahlrecht gemäß § 8 Absatz 3 ruht,

2. wer rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt ist, wenn diese noch nicht vollzogen ist.

III.

Wahlorgane

§ 11

Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- ein Präsidium beim Wahlausschuß der Republik,
- der Wahlleiter und der Wahlausschuß der Republik,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

§ 12

Bildung der Wahlorgane

(1) Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik, der Wahlleiter der Republik, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses der Republik werden vom Präsidium der Volkskammer berufen. Die in die Volkskammer gewählten Parteien und anderen politischen Vereinigungen sollten im Wahlausschuß der Republik vertreten sein.

(2) Die Landeswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Wahlleiter der Republik ernannt.

(3) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Landeswahlleiter ernannt.

(4) Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik setzt sich aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen.

(5) Die Landes- und Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf vom Wahlleiter ernannten Wahlberechtigten als Beisitzer.

(6) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter für jeden Stimmbezirk ernannt.

(7) Der Wahlvorsteher ernennt im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister aus den Wahlberechtigten der Gemeinde mindestens fünf Beisitzer des Wahlvorstandes. Aus den Beisitzern ernennt der Wahlvorsteher den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(8) Der Kreiswahlleiter ernennt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(9) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.

(10) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen unterbreiten Vorschläge für die Mitglieder der Wahlorgane.

§ 13

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlorgane beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters/Wahlvorstehers, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 14 Ehrenämter

Die Mitglieder des Präsidiums beim Wahlausschuß der Republik, die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 15 Wahlbüro

Zur Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben ist bei jedem Wahlausschuß ein Wahlbüro einzurichten.

IV. Vorbereitung der Wahlen

§ 16 Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch die zuständige Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus dem Einwohnerdatenspeicher aufgestellt.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 7. Tag vor dem Wahltag öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

(3) Jedem Wahlberechtigten ist durch die zuständige Gemeindeverwaltung bis zum 30. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(4) Die Bürger haben das Recht, die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Wählerverzeichnis oder dessen Ergänzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Gemeindeverwaltung hat die Angaben zu prüfen und erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(5) Bei Streichungen im oder Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis hat der Bürger das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von 3 Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

(6) Ein im Wählerverzeichnis eingetragener Bürger, der am Wahltag verhindert ist, in seinem Stimmbezirk zu wählen, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einen Wahlschein.

§ 17

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge können von Parteien und anderen politischen Vereinigungen eingereicht werden, die bei der Präsidentin der Volkskammer im Parteienregister eingetragen sind.

Kreiswahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern mit Unterstützungserklärung von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

(2) Parteien und andere politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigung). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus.

(3) Parteien oder andere politische Vereinigungen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen oder Glaubens-, Rassen- oder Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderungen

diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Feststellung über den Ausschluß trifft das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik.

§ 18

Beteiligungsanzeigen

(1) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen, die sich zur Wahl stellen wollen; teilen dies durch ihre Landesorgane schriftlich dem jeweiligen Landeswahlleiter bis zum 65. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr mit.

(2) Die Anzeige muß den Namen der Partei oder der politischen Vereinigung, ihre Kurzbezeichnung oder ein Kennwort und den Sitz des Landesverbandes enthalten.

Die Anzeige muß von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, des nächstniedrigeren Organisationsverbandes unterzeichnet sein. Dieser Anzeige sind Programm und Statut der Partei oder anderen politischen Vereinigung beizufügen.

(3) Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Landeswahlleiter ebenfalls bis spätestens zum 65. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, durch die Landesleitungsorgane aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären.

§ 19

Mängelbeseitigung

Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach § 18 Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder andere politische Vereinigung und fordert sie auf, behebbare Mängel in einer von ihm bestimmten Frist zu beseitigen. Nach Abschluß der Anzeigenfrist gemäß § 18 Absatz 1, können nur noch Mängel behoben werden, die eine an sich gültige Anzeige betreffen. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor,

wenn

1. die Schriftform oder Frist nicht gewahrt ist,
2. der Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort fehlen,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 20

Beteiligungsfeststellung

Der Landswahlausschuß stellt spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag verbindlich fest, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen ihre Beteiligung angezeigt haben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

§ 21

Aufstellung von Bewerbern

- (1) Die Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen stellen ihre Bewerber für die Landeslisten in einer verbindlichen Reihenfolge auf. Die Bewerbung auf einer Landesliste ist nur in einem Wahlgebiet zulässig.
- (2) Als Bewerber kann nur benannt werden, wer in einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der Partei oder anderen politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung das Vertrauen der anwesenden Mehrheit erhalten hat.
- (3) Die Bewerbung für einen Kreiswahlvorschlag ist nur in einem Wahlkreis zulässig.
- (4) Eine Partei, andere politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann in einem Wahlkreis nur einen Bewerber aufstellen.
- (5) Eine Bewerbung von bereits gewählten Abgeordneten ist zulässig.

(6) Einzelbewerber für einen Kreiswahlvorschlag, die nicht von einer Partei oder anderen politischen Vereinigung nominiert werden, benötigen für ihre Bewerbung die schriftliche Unterstützungserklärung von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises.

§ 22

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweilige Landeswahlausschuß fordert bis zum 58. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landeslisten und die Kreiswahlvorschläge auf.

(2) Die Wahlvorschläge für die Landeslisten sind bis zum 50. Tag vor dem Wahltag bei dem Landeswahlausschuß einzureichen.

(3) Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise sind bis zum 50. Tag vor dem Wahltag bei den Kreiswahlausschüssen einzureichen.

(4) Die Wahlvorschläge der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen haben zu enthalten:

1. den vollständigen Namen der Partei, der anderen politischen Vereinigung oder der Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort,
2. bei Landeslisten die Bewerber in verbindlicher Reihenfolge,
3. die Unterschrift von mindestens drei bevollmächtigten Vertretern des jeweiligen Leitungsorgans (Vorstand),
4. Angaben zur Person des Bewerbers: Familienname und Vorname, Geburtsjahr und -ort, Beruf oder Tätigkeit, Wohnanschrift,
5. die schriftliche Erklärung des Bewerbers, daß er mit seiner Nominierung einverstanden ist und der Bewerbung keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen,
6. die Bescheinigung der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gemeindeverwaltung darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen.

(5) Den Wahlvorschlägen ist das Protokoll über die Wahl der Bewerber in einer beschlußfähigen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung der Partei oder anderen politischen Vereinigung beizufügen (§ 21 Absatz 2).

(6) Für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 21 Absatz 6) treffen die Festlegungen des Absatz 4 Ziffer 4, 5 und 6 entsprechend zu. Den Bewerbungen sind die geforderten Unterstützungserklärungen beizufügen.

§ 23

Vertrauensperson

Von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung und Listenvereinigung sind für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter zu benennen. Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 24

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge sind durch den zuständigen Wahlausschuß innerhalb von drei Tagen zu prüfen.

(2) Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlvorschläge sind durch den zuständigen Wahlausschuß zuzulassen.

(3) Weisen die Wahlvorschläge gemäß § 22 Absätze 4, 5 und 6 Mängel auf, so benachrichtigt der Wahlleiter unverzüglich die im § 23 für die Wahlvorschläge benannten Verantwortlichen oder die Einzelbewerber mit der Aufforderung, die Mängel zu beseitigen.

(4) Wahlvorschläge werden nicht zugelassen, wenn:

1. die im § 17 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für den Ausschluß von der Wahlbeteiligung vorliegen,
2. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 22 versäumt ist,

3. die von dem Wahlausschuß angezeigten Mängel bis zum Ablauf der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge nicht behoben worden sind,
4. Vertrauenspersonen gemäß § 23 nicht benannt wurden.

(5) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des Wahlkreises gemäß Absatz 4 Ziffer 2 bis 4 kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Landeswahlausschuß eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses gemäß Absatz 4 kann innerhalb von drei Tagen beim Wahlausschuß der Republik Beschwerde eingelegt werden.

Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson für den Wahlvorschlag. Die Entscheidung über die Beschwerde ist spätestens bis zum 41. Tag vor dem Wahltag zu treffen. Sie ist endgültig.

§ 25

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der jeweilige Landeswahlausschuß macht bis zum 40. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen an der Wahl teilnehmen, einschließlich der ersten fünf Namen der Bewerber auf der Liste,
2. die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge,
3. welche Bewerber in den Wahlkreisen an der Wahl teilnehmen.

§ 26

Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterstützter Kreiswahlvorschlag kann von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und seines Stellvertreters geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Ein nachnominierter Bewerber nimmt in diesem Fall den letzten Platz in der Reihenfolge der Liste ein.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 27

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge werden amtlich hergestellt.

(2) Für die Herstellung sowie für die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist der zuständige Wahlleiter verantwortlich.

(3) Der Stimmzettel enthält:

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Tätigkeit und des Orts der Hauptwohnung des Bewerbers und die Parteizugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Vereinigung,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, ihre Kurzbezeichnung oder ihr Kennwort sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste.
Bei Listenvereinigungen sind deren Bezeichnung sowie die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.

(4) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach dem Alphabet.

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten.

Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen an.

§ 28

Wahllokale und Wahlurnen

(1) Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Stimmbezirke bekanntgegeben. Sie sind durch die zuständige Gemeindeverwaltung einzurichten.

(2) Im Wahllokal sind Wahlkabinen so aufzustellen, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung des Stimmzettels möglich ist.

(3) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der persönlichen Wahlentscheidung zuverlässig gewährleistet ist.

V.

Durchführung der Wahl

§ 29

Wahlzeit

Die Wahl findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. In begründeten Fällen kann der Kreiswahlleiter auf Antrag eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, festsetzen.

§ 30

Wahlvorstand und Öffentlichkeit

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ist verantwortlich für die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Der Wahlvorstand kann eine Person, die die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihr jedoch Gelegenheit zur Wahlrechtsausübung gegeben werden.

(3) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

§ 31

Unzulässige Beeinflussung der Abstimmung

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie im Umkreis von etwa 100 m von den unmittelbaren Zugängen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Wählerbefragungen und die Veröffentlichung ihrer zusammengefaßten Ergebnisse sind bis sieben Tage vor der Wahl zulässig.

(3) Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe dürfen erst nach der Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden.

§ 32

Benutzung der Wahlkabine

(1) Die Benutzung der Wahlkabine ist Pflicht. Die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Wähler in der Wahlkabine ist untersagt.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten und in die Wahlurne einzuwerfen, sind berechtigt, sich dabei von einer Person ihres Vertrauens unterstützen zu lassen.

§ 33

Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll, und wirft den gekennzeichneten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

§ 34

Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals

Der Wahlvorstand entsendet auf Antrag und nach Möglichkeit aus seiner Mitte Mitglieder für die Stimmabgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft. Soweit möglich, können sie auf Verlangen auch einzelne Bürger aufsuchen.

§ 35

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonders verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens - § 32 Absatz 2 gilt entsprechend - zu beurkunden, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

(3) Die Beförderung der Wahlbriefe innerhalb der Republik ist gebührenfrei, wenn die Wahlbriefe der Deutschen Post in amtlichen Wahlbriefumschlägen übergeben werden.

§ 36

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Wählern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei der Wahl benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

VI.

Feststellung der Wahlergebnisse

§ 37

Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen durch den Wahlvorstand im Wahllokal öffentlich ausgezählt.
- (2) Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettelvordrucke sind zu zählen und in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren. Anschließend werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Anzahl der Wahlberechtigten öffentlich bekannt und ermittelt:
 1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. wieviel Stimmen im Stimmbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Gültigkeit der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergebenden Beanstandungen.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet wurde,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. zerrissen ist,
 6. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.
- In den Fällen 1 bis 5 sind beide Stimmen ungültig.

(3) Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Beurkundung gemäß § 34 Absatz 2 versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Beurkundung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden oder sonstigen Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 40

Wahlniederschrift

(1) Über die Stimmabgabe und das Ergebnis der Auszählung ist vom Wahlvorstand öffentlich eine Wahlniederschrift anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschrift ist vom Wahlvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft der Kreiswahlausschuß stimmbezirksweise die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, faßt die Ergebnisse aus den Stimmbezirken zusammen und stellt fest:

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten gemäß den §§ 6 und 7 abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Darüber fertigt der Kreiswahlausschuß ein Wahlprotokoll an. Es ist durch den Kreiswahlleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und an den Landeswahlleiter zu übersenden.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten

Der Landeswahlausschuß stellt fest,

1. wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben wurden,
2. wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 43

Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

(1) Die rechnergestützte Ermittlung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Wahlen in den Wahlkreisen, in den Ländern und in der Republik wird vom Statistischen Amt der DDR und seinen Bezirks- und Kreisämtern vorgenommen, die die Wahlergebnisse dem jeweiligen Wahlausschuß zur Bestätigung vorlegen.

(2) Der Landeswahlausschuß und der Wahlausschuß der Republik veranlassen die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

VII.

Nachwahlen

§ 44

Voraussetzungen

Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert:

§ 45
Durchführung

(1) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

VIII.
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

§ 46
Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die über die Landeslisten Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 47
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 46 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, im Falle des § 58 Absatz 4 jedoch nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 48

Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- (1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag
1. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
 2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
 3. durch Verzicht,
 4. durch Wegfall der Wählbarkeit,
 5. durch Wechsel seiner Zugehörigkeit zu einer anderen Partei oder anderen politischen Vereinigung, wenn er über eine Landesliste gewählt worden war.

Verlustgründe nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Landtages, wenn er zugleich auf der Landesliste gewählt worden war, aber nach § 7 Absatz 4 unberücksichtigt geblieben ist. Auszuscheiden hat in diesem Falle der letzte für gewählt erklärte Bewerber der Landesliste.

(3) Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz im betreffenden Land hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem Landtagspräsidenten zugeht. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag.

§ 49

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt, seine Wählbarkeit verliert oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem

Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus ihrer Partei oder anderen politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter gewählt, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.

IX.

Wahlprüfung

§ 50

Zuständigkeit

Ober die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Zweifeln der jeweilige Landtag.

§ 51

Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens von den Wahlorganen im jeweiligen Wahlgebiet ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung.

§ 52

Einspruch

(1) Die Prüfung erfolgt auf Einspruch.

(2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Landtagspräsident einlegen.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen.

(4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen. Werden dem Landtagspräsidenten nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(5) Die Vorschriften gelten entsprechend beim späteren Erwerb des Mandats eines Abgeordneten.

(6) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Landtag das Verfahren einstellen.

§ 53

Wahlprüfungsausschuß

(1) Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, fünf Stellvertretern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die in ihm nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind. Er wird vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds.

(4) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen einer Vorprüfung Auskünfte einzuziehen und Zeugen und Sachverständige vernehmen oder verpflichten zu lassen.

(6) Alle Gerichte und staatlichen Organe haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 54

Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß

Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verpflichtung und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen.

§ 55

Beschluß des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Gründe niederzulegen; der Beschluß muß einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(2) Der Beschluß ist spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an sämtliche Abgeordnete zu verteilen.

§ 56

Beschluß des Landtages

(1) Der Landtag beschließt über den Antrag des Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuß zurückgewiesen. Der Landtag kann den Ausschuß mit der Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände beauftragen.

(2) Der Ausschuß hat nach erneuter mündlicher Verhandlung dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden durch Annahme eines anderen Antrages.

§ 57

Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren

(1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens fünf Abgeordneten angefochten wird.

§ 58

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist nach Maßgabe der Entscheidung zu verfahren.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

X.

Erstattung der Wahlkampfkosten

§ 59

Erstattungsanspruch

(1) Parteien und andere politische Vereinigungen, die sich an der Wahl zum Landtag im jeweiligen Land mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, haben Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Wahlkampfkosten gemäß Absatz 3.

(2) Der in den Ländern zu bildende Wahlkampffonds beträgt 2 D-Mark je Wahlberechtigten. Die Bildung der Wahlkampffonds erfolgt aus den Haushalten der jeweiligen Länder.

(3) Die Erstattung der Wahlkampfkosten erfolgt anteilmäßig nach den auf die Partei, andere politische Vereinigung oder auf eine Listenvereinigung entfallenden gültigen Stimmen.

(4) Die Auszahlung der Beträge, die einer Partei, einer anderen politischen Vereinigung oder einer Listenvereinigung zur Erstattung von Wahlkampfkosten zustehen, wird durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages veranlaßt.

(5) Parteien, andere politische Vereinigungen und Listenvereinigungen, die nicht mindestens 0,25 % der gültigen Stimmen im jeweiligen Wahlgebiet auf sich vereinen, erhalten keine Wahlkampfkosten erstattet.

§ 60

Abschlagzahlung

(1) In Vorbereitung auf die Landtagswahlen können Abschlagzahlungen in Anspruch genommen werden. Diese sind beim Präsidium der Volkskammer der DDR zu beantragen.

(2) Die Abschlagzahlungen gemäß Absatz 1 werden durch die Präsidentin der Volkskammer veranlaßt. Eine Verrechnung der verauslagten Finanzmittel erfolgt mit den Ländern.

(3) Abschlagzahlungen sind nach den Wahlen zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag gemäß § 59 Absatz 3 übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist. Die Rückzahlung erfolgt an den Haushalt des Landes.

Die Verrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt auf finanztechnischem Wege. Die Abschlußrechnung ist der Präsidentin der Volkskammer bis spätestens 90 Tage nach dem Wahltag vorzulegen.

§ 61

Erstattung bei Einzelbewerbern

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden auf Einzelbewerber gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

XI.

Kosten der Abstimmung

§ 62

Erstattung der Wahlkosten

Die für die Wahlen zu Landtagen veranlaßten notwendigen Ausgaben werden erstattet. Die hierzu erforderlichen Regelungen trifft die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

XII.
Schlußbestimmungen

§ 63
Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer

1. entgegen § 14 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, oder
 2. die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stört oder
 3. entgegen § 31 Abstimmungen unzulässig beeinflusst, behindert oder belästigt,
- kann mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 D-Mark bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem örtlich zuständigen Bürgermeister.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 64
Wahlordnung

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen (Wahlordnung).

§ 65
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

- Entwurf -

Ordnung
zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen
in der Deutschen Demokratischen Republik
am 1990
vom 1990

Für die Durchführung der Wahlen zu Landtagen wird gemäß § 64 des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1990 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Wahlorgane

§ 1

Präsidium beim Wahlausschuß der Republik

Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und setzt sich aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen.

§ 2

Wahlleiter und Wahlausschuß der Republik

Der Wahlleiter der Republik, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses der Republik werden auf unbestimmte Zeit vom Präsidium der Volkskammer berufen. Die in der Volkskammer vertretenen Parteien und anderen politischen Vereinigungen unterbreiten dazu Vorschläge. Der Minister des Innern macht die Namen des Wahlleiters der Republik und seines Stellvertreters sowie die Anschrift der Dienststelle mit dem Fernsprechanschluß bekannt.

§ 3

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Wahlleiter der Republik bis zum Zeitpunkt entsprechender Entscheidungen des Landtages ernannt. Der Wahlleiter der Republik macht die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprechanschluß öffentlich bekannt.

§ 4

Kreiswahlleiter

- (1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Landeswahlleiter ernannt. Von ihm werden auch die Namen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle mit Fernsprechananschluß öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 5

Bildung der Wahlausschüsse

- (1) Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter ernennen alsbald nach ihrer Ernennung die Beisitzer der Wahlausschüsse. Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu ernennen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.
- (2) Für die Ernennung sollten in der Regel von den nach dem letzten Wahlergebnis fünf stärksten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen des jeweiligen Gebietes rechtzeitig Wahlberechtigte vorgeschlagen werden.
- (3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 6

Tätigkeit des Präsidiums beim Wahlausschuß der Republik

Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik prüft nach Antrag des Wahlausschusses der Republik oder eines Landeswahlausschusses beweis erhebliche Tatsachen, die eine Partei oder andere politische Vereinigung im Sinne des § 17 Absatz 3 des Gesetzes ausweisen, und stellt, wenn es zutreffend ist, deren Ausschluß von der Wahl fest.

§ 7

Tätigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. Dieser ist mitstimmrecht, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

- (7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Vom Kreiswahlleiter wird für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter ernannt.
- (2) Der Wahlvorsteher ernennt im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister aus den Wahlberechtigten der Gemeinde mindestens fünf Beisitzer des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorsteher ernennt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde zur strikten Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (5) Die Gemeindeverwaltung hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.
- (6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindeverwaltung oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.
- (7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

§ 9

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

- (1) Vom Kreiswahlleiter werden für den Wahlkreis ein Briefwahlvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens fünf Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlkreises, die möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnhaft sein sollten, ernannt.
- (2) Der Briefwahlvorsteher ernennt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und die Beisitzer zur strikten Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.

- (4) Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Absatz 2, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Absatz 3, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Volkskammer der DDR,
2. Mitglieder der Regierung der DDR,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

§ 11

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

- (1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend der Reisekostenregelung.
- (2) Ein Erfrischungsgeld von je 20 DM, das auf das Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 7 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

II. Vorbereitung der Wahlen

§ 12

Stimmbezirke

- (1) Die Einteilung in Stimmbezirke wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Ein Stimmbezirk soll nicht mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- (2) Der Kreiswahlleiter kann kleinere Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Kreises zu einem Stimmbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Kreises zu einem Stimmbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 13

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Kreiswahlleiter gewährleistet, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt aus dem Einwohnerdatenspeicher bis spätestens zum 40. Tag vor der Wahl hergestellt und an die Gemeindeverwaltungen übergeben werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist für jeden Stimmbezirk in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren anzufertigen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigung) herzustellen und mit dem Wählerverzeichnis zu übergeben.

§ 14

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

- (1) In dem Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten, die am 50. Tag vor der Wahl (Stichtag) ihren Hauptwohnsitz in dem Stimmbezirk haben, zu erfassen.
- (2) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seinen Wohnsitz und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes seines Zuzugsortes auf Antrag eingetragen. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindeverwaltung des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindeverwaltung des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in dem dortigen Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindeverwaltung des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindeverwaltung des Zuzugsortes, welche den Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.
- (3) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Personen, die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Gibt die Gemeindeverwaltung einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Der Betroffene hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der nach Absatz 3 und 4 getroffenen Entscheidung der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (6) Das Kreisgericht entscheidet innerhalb von drei Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, endgültig über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, ordnet das Gericht die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an.

§ 15

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am 30. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Gemeindeverwaltung jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift des Wahlberechtigten,
 2. die Angabe des Wahllokales,
 3. die Angabe der Wahlzeit,
 4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereit zu halten,
 6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindesten Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,

- b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 21) und
 - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 3).
- (2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

§ 16

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindeverwaltung macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, vor der Wahl eine Benachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 21 ff.)
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 59).

§ 17

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vor der Auslegung vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung auf dem Titelblatt beurkundet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort ihres Sitzes aus und sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

§ 18

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerden

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Will die Gemeindeverwaltung einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Gemeindeverwaltung hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 6. Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Dem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindeverwaltung in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

- (5) Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim zuständigen Kreisgericht eingelegt werden. Das Kreisgericht entscheidet binnen drei Tagen, spätestens einen Tag vor der Wahl, über die eingelegte Beschwerde. Die Entscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben. Sie ist endgültig.

§ 19

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- (1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. Die Regelung über die Eintragung auf Antrag gemäß § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindeverwaltung den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand des Einspruchsverfahrens sind. § 18 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.
- (4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 vorgesehenen Berichtigung nicht mehr vorgenommen werden.

§ 20

Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch die Gemeindeverwaltung abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes fest. Der Abschluß wird auf dem Wählerverzeichnis beurkundet.
- (2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Stimmbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindeverwaltung, die die Wahl im Stimmbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes verbunden und abgeschlossen.

§ 21.

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält;
 2. wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirkes eingetragen worden ist;
 3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- (2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn er nachweist, daß er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 2 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Absatz 1 versäumt hat;
 2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der angeführten Fristen entstanden ist;
 3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist.

§ 22

Zuständigkeit für die Wahlscheinerteilung

Der Wahlschein wird von der Gemeindeverwaltung erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 23

Wahlscheinanträge

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
- (3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- (4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 21 Absatz 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden.

§ 24

Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach § 24 Absatz 5 des Gesetzes erteilt werden.
- (2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:
 1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 2. ein amtlicher Wahlumschlag,
 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindeverwaltung, die den Wahlschein ausgestellt hat, und die Wahlscheinnummer angegeben sind und
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich anfordern.
- (4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindeverwaltung ein Wahlscheinverzeichnis. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird.

Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 21 Absatz 2 erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindeverwaltung verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen.

(8) Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Kreiswahlleiter das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

§ 25

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

- (1) Die Gemeindeverwaltung fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Einrichtungen, einschließlich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden und am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung zur unverzüglichen Aushändigung.
- (2) Die Gemeindeverwaltung veranlaßt die Leitung der Einrichtung spätestens am 13. Tag vor der Wahl

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindeverwaltung, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben;

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindeverwaltung, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

- (3) Die Gemeindeverwaltungen ersuchen spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 26

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der vorgesehenen Spalte der Vermerk "Wahlschein" oder "W" eingetragen.

§ 27

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 28

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fordern die Kreis- und Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weisen auf die Wahlbeteiligungsanzeige bis zum 65. Tag vor der Wahl (§ 18 des Gesetzes) als Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 18 des Gesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 21 und 22 des Gesetzes).

§ 29

Beteiligungsanzeige, Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand der

Partei oder anderen politischen Vereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 19 des Gesetzes

1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,
 2. nach der Beteiligungsfeststellung durch den Landeswahlausschuß entsprechend § 20 des Gesetzes jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,
 3. der Vorstand der Partei oder anderen politischen Vereinigung gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses Einspruch beim Wahlleiter der Republik einlegen kann.
- (2) Im Anschluß an die Feststellung nach § 20 des Gesetzes gibt der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses bekannt. Die Entscheidung ist vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

§ 30

Inhalt und Form der Landeslisten.

(1) Die Landesliste muß enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort
2. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und -ort und Wohnanschrift der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und deren Stellvertreter enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes der Partei oder anderen politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Besteht in einem Land kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Organisationsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Bei Listenvereinigungen gelten für die beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den Versicherungen, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist und der Bewerbung auch keine anderen gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

§ 31

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

- (1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Landeslisten vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Ordnung entsprechen.
- (2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er die Vertrauenspersonen des Landeslisteneinreichers oder den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.
- (3) Wird der Landeswahlausschuß im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Landeswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Den Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

Zulassung der Landeslisten

- (1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den im § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Landeslistenvorschläge entschieden wird.
- (3) Der Landeswahlleiter legt dem Landeswahlausschuß alle eingegangenen Landeslistenwahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (4) Der Landesausschuß prüft die eingegangenen Landeslistenwahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslistenwahlvorschläge mit den im § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest.
- (6) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
- (7) Über die Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

§ 33

Beschwerde gegen Entscheidung des Landeswahlausschusses

- (1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Landeswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Wahlleiter der Republik ein. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Wahlleiter der Republik über die eingegangene Beschwerde und verfährt nach dessen Anweisungen.

- (2) Der Wahlleiter der Republik lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Wahlleiter der Republik gibt die Entscheidung des Wahlausschusses der Republik in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Begründung bekannt.

§ 34

Bekanntmachung der Landeslisten

- (1) Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 25 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 30 Absatz 1 bezeichneten Angaben.
- (2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Namen der ersten fünf Bewerber mit.

§ 35

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag muß enthalten
1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr und -ort und Wohnanschrift des Bewerbers,
 2. den Namen der einreichenden Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung sowie die Kurzbezeichnung oder ein Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und deren Stellvertreter enthalten.

- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht in einem Land kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Organisationsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet werden.
- (3) Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen gelten für die beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 5 Ziffer 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Werden Kreiswahlvorschläge von Parteien oder anderen politischen Vereinigungen getragen, die sich nicht mit Landeslisten an der Wahl beteiligen, sind der Name, ihre Kurzbezeichnung oder ein Kennwort anzugeben. Sie haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnanschrift des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungserklärungen zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(6) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung darüber, daß keine Tatsachen bekannt sind, die der Wählbarkeit des Bewerbers entgegenstehen,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, anderen politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, und der Versicherung, daß seiner Wahl keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 5 Ziffer 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

§ 36

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er überprüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Ordnung entsprechen.
- (2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.
- (3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 24 Absatz 3 und 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 37

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.
- (2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den im § 35 Absatz 1 bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem Einzelbewerber (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, einer anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält dieser Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese.
- (5) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, der die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen sind.
- (7) Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

§ 38

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

- (1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Kreiswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter ein. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über den Eingang der Beschwerde und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters.
- (2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlusßfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 39

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie im § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 34 Absatz 2 bestimmt ist und macht sie öffentlich bekannt.

Parteien oder andere politische Vereinigungen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Lernnummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 35 Absatz 1 bezeichneten Angaben.

§ 40 Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält je in der Reihenfolge unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Tätigkeit und der Wohnanschrift des Bewerbers sowie des Namens seiner Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort, des Kennwortes oder Namens bei Einzelbewerbern (§ 21 Absatz 5 des Gesetzes) und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort und der Namen der ersten fünf Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungszeichen aufgedruckt werden.

- (2) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeindeverwaltungen die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindeverwaltungen die erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Briefwahl.

§ 41

Wahllokale

- (1) Die Gemeindeverwaltung bestimmt für jeden Stimmbezirk ein Wahllokal. Soweit möglich, stellen die Gemeinden dafür Räume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.
- (2) Mehrere Stimmbezirke können gleichzeitig die Wahl in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokales durchführen. Für jeden Wahlraum oder Tisch muß ein Wahlvorstand vorhanden sein.

§ 42

Wahlzeit

- (1) Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) In begründeten Fällen kann der Kreiswahlleiter auf Antrag eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, festsetzen.

§ 43

Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung

- (1) Die Gemeindeverwaltung macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Stimmbezirke und Wahllokale öffentlich bekannt. Es kann dabei auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Gleichzeitig weist die Gemeindeverwaltung darauf hin,

1. daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,

2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
 3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
 4. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
 5. daß nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.
- (2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Ziffern 1, 3 und 4 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

§ 44

Sorbische Sprache

In deutsch-sorbischen Gebieten ist durch die zuständigen Gemeindeverwaltungen zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen.

III. Wahlhandlung

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindeverwaltung übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirkes vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel in genügender Zahl,
4. einen Vordruck der Wahlniederschrift,
5. einen Vordruck der Sofortmeldung,
6. je einen Abdruck des Länderwahlgesetzes und der Länderwahlordnung,
7. einen Dienststempel der Gemeindeverwaltung,
8. Verschlusmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine

sowie weitere für die Tätigkeit des Wahlvorstandes notwendige Materialien.

§ 46

Wahlkabinen

In jedem Wahllokal stellt die Gemeindeverwaltung Wahlkabinen auf, die für den Wähler leicht zugänglich sind, eine unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe ermöglichen und in denen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind.

§ 47

Wahlurnen

Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, daß in jedem Stimmbezirk eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 34 des Gesetzes vorhanden sind.

§ 48

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.
- (2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes durch Ausfall von Beisitzern des Wahlvorstandes nicht gegeben, ist der Wahlvorsteher berechtigt, anwesende wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zu Beisitzern zu ernennen. Der Kreiswahlleiter ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine (§ 24 Absatz 6) vor, so berichtet der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Abgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und beurkundet das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 24 Absatz 6, verfährt er entsprechend.

- (4) Der Wahlvorstand und die anwesenden Wähler überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit dem Dienststempel der Gemeindeverwaltung und dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.
- (5) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 49

Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlvorganges möglich ist.

§ 50

Ordnung im Wahllokal

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal und kann eine Person, die die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihr jedoch Gelegenheit zur Wahlrechtsausübung gegeben werden

§ 51

Stimmabgabe

- (1) Vor der Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes durch den Wahlvorstand zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahllokal Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

- (2) Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden, die Wahlberechtigung festgestellt und besteht kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt.
- (3) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine und bereitet dort seinen Stimmzettel für die Stimmabgabe vor. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.
- (4) Der Wahlvorstand sichert, daß Wähler, die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn diese Stimmzettel durch Aufschrift als ungültig gekennzeichnet sowie durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet wurden.
- (5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
 2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet; es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist oder
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht abgestimmt hat.
- (6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

- (7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer auszuhändigen.
- (8) Bei jedem Wähler wird die Stimmabgabe bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerkt.

§ 52

Stimmabgabe behinderter Wähler

- (1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zur Stimmabgabe vorzubereiten oder diesen selbst in die Wahlurne einzuwerfen, bestimmt gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 53

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Legen Bürger einen Wahlschein vor, ist durch den Wahlvorstand zu prüfen, ob die Angaben auf dem Wahlschein mit denen im Personaldokument übereinstimmen. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand behält den Wahlschein, auch im Falle einer Zurückweisung, ein.

§ 54

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben; § 49 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 55

Wahlfrieden

Der Wahlvorstand gewährleistet, daß am Wahltag im Wahllokal und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie im Umkreis von etwa 100 Metern um die unmittelbaren Zugänge jegliche Art von Wahlpropaganda unterlassen wird. Im Wahllokal dürfen Wählerbefragungen und Interviews nicht durchgeführt werden.

§ 56

Stimmabgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft

- (1) Bürger, die sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, werden auf Verlangen durch Mitglieder des Wahlvorstandes des zuständigen Stimmbezirkes in diesen Einrichtungen aufgesucht. Der Leiter der betreffenden Einrichtung sichert die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für eine den wahlrechtlichen Bestimmungen entsprechende Wahlhandlung.
- (2) Einrichtungen des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft werden auf schriftlichen Antrag von Wahlberechtigten von Mitgliedern des Wahlvorstandes aufgesucht.
- (3) Bürger in diesen Einrichtungen können ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines für den Wahlkreis sind, in dem die betreffende Einrichtung gelegen ist.

§ 57

Stimmabgabe von Angehörigen von kasernierten
Einheiten bewaffneter Organe

- (1) Angehörige von kasernierten Einheiten bewaffneter Organe können ihre Stimme im Wahllokal eines Stimmbezirkes der Gemeinde, in deren Bereich die Einheit stationiert ist, abgeben, wenn sie im Wählerverzeichnis dieses Stimmbezirkes eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines für den Wahlkreis, in dem die betreffende Einheit stationiert ist, sind.

- (2). Angehörigen kasernierter Einheiten ist, soweit es die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der bewaffneten Organe erlaubt, die Stimmabgabe im zuständigen Stimmbezirk entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 58

Aufsuchen von Wählern auf deren Verlangen

- (1) Bürger, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht im Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen können, werden - soweit möglich - auf Verlangen durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Wohnung aufgesucht. Der Wahlvorsteher ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes notwendig ist, anstelle des zweiten Mitgliedes des Wahlvorstandes einen wahlberechtigten Bürger seines Stimmbezirkes einzubeziehen.
- (2) Der Wahlvorsteher verpflichtet die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes, in ihrer Tätigkeit die wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und übergibt ihnen eine ordnungsgemäß versiegelte Wahlurne und die erforderlichen Stimmzettel.
- (3) Nach Schluß der Stimmabgabe sind die Wahlurne, die Wahlscheine und die nicht benötigten Stimmzettel unverzüglich in das Wahllokal zurückzubringen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlurne ist im Wahllokal unter Aufsicht des Wahlvorstandes zu verwahren.

§ 59

Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen;

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung der Wahrheit zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages;
steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag;
verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

- (2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen.
- (3) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihm auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen.
- (4) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 52 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese zu beurkunden, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
- (5) In Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft sowie der kasernierten Einheiten bewaffneter Organe ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

§ 60

Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Der Kreiswahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß. Er vermerkt auf jedem am Tag der Wahl nach Ablauf der Zeit der Stimmabgabe eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
- (2) Der Kreiswahlleiter vereinbart mit dem Leiter des zuständigen Leiters der Deutschen Post, daß alle am Tag der Wahl bei dem zuständigen Zustellpostamt noch vor Ablauf der Zeit der Stimmabgabe eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten werden und an einen Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von ihm erteilten Ausweises bis zum Ablauf der Zeit der Stimmabgabe in Empfang genommen werden können.
- (3) Der Kreiswahlleiter übermittelt die am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehenden Wahlbriefe auf schnellstem Wege dem Briefwahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis.
- (4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter ungeöffnet verpackt. Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 79). Der Kreiswahlleiter hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

IV. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 61

Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- ergebnisse im Stimmbezirk

- (1) Der Wahlvorstand beginnt unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung im Wahllokal mit der Auszählung der Stimmen und stellt fest
 1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 2. die Anzahl der Wähler,
 3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,
 4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
 5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
 6. die Anzahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.
- (2) Die nicht ausgegebenen Stimmzettelvordrucke sind vorher zu zählen und in einem versiegelten und mit deren Anzahl versehenen Umschlag aufzubewahren.
- (3) Alle im Stimmbezirk verwandten Wahlurnen werden nach Prüfung ihrer Vollständigkeit und Unversehrtheit vom Wahlvorsteher geöffnet. Die Stimmzettel aus allen Wahlurnen werden in einer Wahlurne vermengt.
- (4) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Anzahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel sowie der Anzahl der Abstimmungsvermerke und vorhandenen Wahlscheinen, ist diese in der Niederschrift des Wahlvorstandes zu vermerken und, soweit möglich, zu begründen.

§ 62

Zählung der Stimmen

(1) Unter Aufsicht des Wahlvorstehers bilden Beisitzer folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

- (3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3). Der Wahlvorsteher sagt an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.
- (4) Hiernach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Anzahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensumme in die Wahlniederschrift übertragen.
- (5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen dem Wahlvorsteher. Er legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.
- (6) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand gemäß § 39 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmzetteln an, für welchen Bewerber oder welche Landesliste die

Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

- (7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 4 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
 2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
 3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 4. die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben,
- je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 63

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 61 gibt der Wahlvorsteher das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 65) anderen als den in § 64 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 64

Sofortmeldung, vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher telefonisch dem zuständigen Statistischen Kreisamt die Anzahl
 1. der Wahlberechtigten,
 2. der Wähler,
 3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
 4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
 5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
 6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.
- (2) Der Präsident des Statistischen Amtes der DDR legt in einer durch den Wahlleiter der Republik zu bestätigenden Organisationsanweisung fest, wie die Zusammenfassung und Übergabe der Zahlenwerte an die Wahlleiter zu erfolgen hat.
- (3) Die in der Organisationsanweisung festgelegten Statistischen Ämter ermitteln nach den Sofortmeldungen die vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise und Länder und übermitteln diese Ergebnisse dem Kreiswahl- und Landeswahlleiter sowie dem Wahlleiter der Republik.

- (4) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§ 65

Wahlniederschrift

- (1) Über die Stimmabgabe und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend vom Wahlvorsteher, vom Schriftführer und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Zustimmung, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift oder Zustimmung genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 31 Absatz 6, § 53 und § 62 Absatz 6 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen
- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 62 Absatz 6 besonders beschlossen hat sowie
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 53 besonders beschlossen hat.
- (2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (3) Die Gemeindeverwaltung übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege.
- (4) Die Wahlvorsteher und die Gemeindeverwaltungen sowie die Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 66

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindeverwaltung. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 79). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der zuständigen Gemeindeverwaltung die ihm nach § 45 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Paketes angefordert, so bricht der zuständige Bedienstete der Gemeindeverwaltung das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 67

Vorbereitung der Ermittlung und
Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Kreiswahlleiter ordnet die von ihm ungeöffnet gesammelten Wahlbriefe nach Wahlscheinnummern und, sofern erforderlich, nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen).
- (2) Der Kreiswahlleiter übergibt die Wahlbriefe und die Wahlscheinverzeichnisse dem Briefwahlvorstand, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 68

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und
Feststellung des Briefwahlergebnisses

- (1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 2 bis 3 des Gesetzes vorliegt. Die Anzahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszu-sondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes).

- (3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 61 Absatz 1 unter den Ziffern 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 62 und 63 fest.
- (4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Weg dem in der Organisationsanweisung für den Wahlkreis festgelegten Statistischen Amt.
- (5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Dieser sind beizufügen
 1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 62 Absatz 6 besonders beschlossen hat,
 2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
 3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.
- (6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahl-niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter.

- (7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 66 Absatz 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 79).
- (8) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Stellt der Landeswahlleiter fest, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl vorliegender Wahlbriefe nicht möglich ist, ohne das Wahlgeheimnis zu gefährden.

§ 69

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

- (1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Nach den Wahlniederschriften wird das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten stimmbezirksweise und nach dem des Briefwahlvorstandes geordnet, vom dafür in der Organisationsanweisung bestimmten Statistischen Amt zusammengestellt.

(2) Über die zusammengestellten Ergebnisse berichtet der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuß. Danach ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Anzahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungelöste Bedenken vermerkt er im Wahlprotokoll.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein Einzelbewerber (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindeverwaltungen die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahl Niederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

- (5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.
- (6) Über die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist ein Wahlprotokoll zu fertigen. Das Protokoll und die ihm beigelegte Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind durch den Kreiswahlleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen und an den Landeswahlleiter zu übersenden.
- (7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und fordert ihn unter Hinweis auf die Vorschriften des § 47 des Gesetzes auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 46 Absatz 1 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 47 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

§ 70

Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landeslistenwahl

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlprotokolle der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes gemäß Absatz 2 und 4 rechnergestützt zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Der Landeswahlleiter stellt nach den Protokollen der Kreiswahlausschüsse

1. die Anzahl der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Landeslisten im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Anzahl der von den einzelnen Landeslisten im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigte Zweitstimmenanzahl der Landeslisten,
6. die Anzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtanzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er berechnet nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes die Stimmenanzahl der einzelnen Landeslisten der Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und verteilt die Sitze auf die Landeslisten.

(3) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen entfallenen gültigen Zweitstimmen,

5. die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen, die nach § 7 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
 6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen Zweitstimmen,
 7. die Anzahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
 8. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.
- (4) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den im Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig weist er darauf hin, daß er die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 Ziffer 8 durch Aushang im Sitzungsraum bekanntgibt.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. § 69 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 71

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

- (1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht
1. der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den im § 69 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers,

2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 69 Absatz 2 Satz 1 unter den Ziffern 3 und 5 und in § 70 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen und der Verteilung der Sitze auf die Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber

öffentlich bekannt.

- (2) Eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung übersendet der Landeswahlleiter an den Wahlleiter der Republik.

§ 72

Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landeswahlausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 47 des Gesetzes hin.

§ 73

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

- (1) Der Landeswahlleiter überprüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Länderwahlgesetzes und dieser Ordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 50 ff. des Gesetzes).
- (2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeindeverwaltungen vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden.

V. Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

§ 74

Nachwahl

- (1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Wahlleiter der Republik.
- (2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages einer Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß von der Vertrauensperson und deren Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 22 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes bedarf es nicht.
- (3) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Wahllokalen und vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

- (4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 24 Absatz 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 59 Absatz 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.
- (5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.
- (6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.
- (7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 75

Wiederholungswahl

- (1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

- (2) Wird die Wahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in den selben Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.
- (3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.
- (4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Stimmbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.
- (5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Stimmbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

- (6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.
- (7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.
- (8) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl öffentlich bekannt.

§ 76

Berufung von Listennachfolgern

- (1) Der Landeswahlleiter teilt dem Landtagspräsidenten Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit und Wohnanschrift des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 47 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.
- (2) Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in den Landtag eingetreten ist und übersendet eine Abschrift der Bekanntmachung an den Landtagspräsidenten.
- (3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 77

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft

1. die Wahlscheinvordrucke,
2. die Wahlumschläge für die Briefwahl,
3. die Wahlbriefumschläge,
4. die Merkblätter für die Briefwahl,
5. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge,
6. die Formblätter für Unterstützungserklärungen für Kreiswahlvorschläge,
7. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber,
8. die Stimmzettel,
9. die Vordrucke für Sofortmeldungen,
10. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse,
11. die Vordrucke für die Wahl Niederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung der Listenwahlvorschläge,
2. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber,
3. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber gemäß § 22 Absatz 4 Ziffer 6 des Gesetzes;

4. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber,
 5. die Vordrucke für die Versicherung der Wählbarkeit zur Bewerberaufstellung gemäß § 30 Absatz 4 Ziffer 3.
- (3) Die Gemeindeverwaltungen beschaffen die für die Stimmbezirke erforderlichen Vordrucke, soweit nicht Republik-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen.

§ 73

Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 24 Absatz 6, die Formblätter mit Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 25 dürfen nur von Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Fakt liegt insbesondere bei Verdacht auf Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachtes einer Wahlstraftat erforderlich ist.

Vorschlag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Bildung der Wahlorgane gemäß § 12 Absatz 1 und 4 des Länder-
wahlgesetzes

Wahlleiter der Republik

- Dr. sc. Eberhard Stief
Staatssekretär im Ministerium
des Innern

Stellvertreter des Wahlleiters
der Republik

- Prof. Dr. Arno Donda
Präsident des Statistischen
Amtes der DDR

weitere Mitglieder des Wahl-
ausschusses der Republik

- je ein Vertreter der in der
Volkskammer der DDR vertre-
tenen Parteien und anderen
politischen Vereinigungen

Mitglieder des Präsidiums
beim Wahlausschuß der Republik

- Prof. Dr. Gerhard Brendler
Professor für deutsche
Geschichte an der Akademie
der Wissenschaften der DDR,
Berlin
- Rita Eggert
Mitglied der LPG (P)
Niendorf/Schönberg
- Prof. Dr. h. c. Kurt Masur
Gewandhauskapellmeister, Leipzig
- Oberkirchenratspräsident
Peter Müller
Leiter der Verwaltung der
Mecklenburgischen Kirchen,
Schwerin
- Rudolf Richter
Meister für Landtechnik, Riesa